

# Kundeninformation zu Maßnahmen zur Bankenabwicklung und einer möglichen Gläubigerbeteiligung („Bail-In“)

Stand: März 2025 (Version 1.2)

## Warum wurden Maßnahmen eingeführt?

In Europa wurden nach der Finanzmarktkrise einheitliche Regelungen für die Sanierung und Abwicklung von Banken geschaffen (Richtlinie 2014/59/EU “BRRD” und Verordnung (EU) Nr. 806/2014 “SRM-Verordnung”). Durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das „SAG“) wurden diese Regelungen in Deutschland umgesetzt und ein einheitliches Abwicklungsregime für CRR-Kreditinstitute und CRR-Wertpapierfirmen (nachfolgend als „Institute“ bezeichnet) eingeführt. Anteilshaber und Gläubiger, die von diesen Instituten emittierte Finanzinstrumente erworben haben sowie Gläubiger nicht entschädigungsfähiger Einlagen sollen an den Verlusten dieser Institute und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden.

Das angestrebte Ziel ist, ein ausfallgefährdetes oder ausfallendes Institut ohne Beteiligung des Steuerzahlers entweder zu sanieren und die Weiterführung des Geschäfts zu ermöglichen oder das Institut geordnet abzuwickeln.

## Welche Maßnahmen können ergriffen werden?

Befindet sich ein Institut in einer wirtschaftlichen Krisensituation, die eine Gefährdung für den Fortbestand des Instituts auslöst, kann die nationale Abwicklungsbehörde umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf Gläubiger des Instituts nachteilig auswirken können. Voraussetzung hierfür ist, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut entfallen sind, der Ausfall der Bank nicht alternativ abgewandt werden kann und die Maßnahme im öffentlichen Interesse steht.

Die Abwicklungsbehörde ist, wenn nach ihrer Einschätzung die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, nach dem SAG berechtigt und kann unter anderem:

- Anteile an dem Institut oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des Instituts einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein sogenanntes Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft mit der Folge übertragen, dass die Fähigkeit des Instituts, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der von ihm ausgegebenen Finanzinstrumente einschließlich der von ihm emittierten Wertpapiere nachzukommen, nachteilig beeinträchtigt werden kann;
- Anteile, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten auf den Erwerber des abzuwickelnden Instituts ganz oder teilweise übertragen, sodass der Erwerber neuer Schuldner wird und an die Stelle des abzuwickelnden Instituts tritt;
- Forderungen von Inhabern unbesicherter Wertpapiere des Instituts entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder andere Gesellschaftsanteile) des Instituts umwandeln (die sogenannte Gläubigerbeteiligung (Bail-In));
- die Zahlungs- und Lieferverpflichtungen des Instituts gemäß den Wertpapierbedingungen gegenüber den Wertpapiergläubigern oder etwaige Beendigungs- oder andere Gestaltungsrechte von Wertpapiergläubigern nach den Wertpapierbedingungen der durch das Institut begebenen Wertpapiere befristet aussetzen und/oder

- einzelne vertragliche Regelungen hinsichtlich der Verpflichtungen des Instituts, einschließlich der Bedingungen der durch das Institut begebenen Wertpapiere, umgestalten oder die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von Wertpapieren des Instituts an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

### Wann können Gläubiger von Maßnahmen betroffen sein?

Wann und in welchem Umfang die Gläubiger des ausfallgefährdeten Instituts betroffen sein können, ist abhängig von der Reichweite der im Einzelfall von der nationalen Abwicklungsbehörde angeordneten Maßnahmen. Sollte es zu einem Bail-In kommen, werden die Forderungen der Gläubiger in unterschiedliche Gruppen eingeteilt und nach einer gesetzlich festgelegten Rangfolge, sogenannten Haftungskaskade, zur Haftung herangezogen. Die Haftungskaskade in Deutschland sieht folgende Gruppen vor:

1. **Anteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals** (z.B. Aktieninhaber)
2. **Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals** (z.B. unbesicherte unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen - Additional Tier 1)
3. **Instrumente des Ergänzungskapitals** (z.B. Nachrangige Genussrechte - Tier 2)
4. **Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten**, die nicht von Ziffer 2 oder 3 erfasst sind
5. **Verbindlichkeiten aus unbesicherten nicht-nachrangigen und nicht-strukturierten Schuldtiteln sog. „Non-Preferred-Senior Anleihen“**
  - a) die vor dem 21. Juli 2018 emittiert wurden und keine Geldmarktinstrumente oder strukturierten Produkte darstellen oder
  - b) die seit dem 21. Juli 2018 emittiert wurden, eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, keine strukturierten Produkte darstellen und in ihren vertraglichen Bedingungen oder bei bestehender Prospektspflicht in diesem auf den niedrigeren Rang gegenüber Ziffer 6 im Insolvenzverfahren hingewiesen wird
6. **Unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten**
  - a) die seit dem 21. Juli 2018 emittiert wurden und aufgrund des Fehlenden Hinweises auf den niedrigeren Rang nicht Ziffer 5. lit. b) unterfallen,
  - b) Strukturierte, unbesicherte Finanzinstrumente und Forderungen bei denen die Höhe der Rückzahlung abhängig von verschiedenen in der zukunfts liegenden Umständen ist oder die Erfüllung auf andere Weise als durch Geldzahlung erfolgt oder
  - c) Einlagen über EUR 100.000 von Großunternehmen, die nicht von Ziffer 7 erfasst sind
7. **Bevorzugte Einlagen**  
Einlagen von Privatpersonen, Kleinunternehmen und kleinen und mittelständischen Unternehmen, für die Beträge, die nicht gedeckt (Nr. 1 der nachfolgenden Tabelle für Instrumente, die von der Herabschreibung und Umwandlung ausgenommen sind) sind (d.h. Beträge über EUR 100.000)

Die folgenden Instrumente von Kreditinstituten sind im Rahmen einer Abwicklung von der Herabschreibung und Umwandlung ausgenommen (nicht abschließend):

1. **Gedekte Einlagen**  
Einlagen (einschließlich Fest-, Termingelder und Sparguthaben) bis zu 100.000 Euro
2. **Besicherte Verbindlichkeiten**  
Gedekte Schuldverschreibungen, insbesondere Pfandbriefe, besicherte Darlehen oder Derivate
3. **Verbindlichkeiten aus der Verwahrung von Kundenvermögen oder Kundengeldern**  
Zu Anlagezwecken verwaltete oder gehaltene Vermögenswerte von Privat- und Firmenkunden

Wertpapiere, die von Kunden in einem Depot eines Instituts verwahrt werden, das diese Wertpapiere nicht emittiert hat, sind nicht von Abwicklungsmaßnahmen gegen dieses depotführende Institut betroffen. Die Eigentumsrechte der Kunden an diesen Wertpapieren im Depot bleiben im Fall der Abwicklung des depotführenden Instituts unberührt.

### **Welche Folgen können die Maßnahmen haben?**

Ergreift die nationale Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach dem SAG, kann ein Wertpapiergläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Wertpapiere grds. nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen, solange das Institut seine Hauptleistungspflichten aus den Wertpapieren (einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten) weiterhin vertragsgemäß erfüllt. Bei Anordnung einer oder mehrerer Maßnahmen kann es für Anteilshaber und Gläubiger des Instituts zu einem Totalverlust des Kapitals kommen und es besteht die Gefahr, dass die Inhaber von unbesicherten Wertpapieren des Instituts das von ihnen für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzte Geld vollständig verlieren. Denn diese Forderungen unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung.

Im Fall einer Herabschreibung von Forderungen, verlieren Gläubiger ihren Zahlungsanspruch gegen das Institut in dieser Höhe. Möglich ist auch, dass die Gläubiger des Instituts bei einer Umwandlung durch die nationale Abwicklungsbehörde anstelle ihrer Forderung Anteile am Institut erhalten. Allein die Möglichkeit von Abwicklungsmaßnahmen kann den Verkauf unbesicherter Wertpapiere und sonstiger unbesicherter Schuldtitel auf dem Sekundärmarkt erschweren und birgt das Risiko, dass Wertpapiergläubiger trotz gegebenenfalls bestehender Rückkaufverpflichtungen des Instituts gezwungen sind, ihre Forderungen mit hohen Abschlägen zu verkaufen.

Eine Bankenabwicklung soll aber Inhaber und Gläubiger des Instituts nicht schlechter stellen als ein herkömmliches Insolvenzverfahren des Instituts. Führt die Durchführung von Maßnahmen der Bankenabwicklung dazu, dass ein Gläubiger höhere Verluste erleidet als dies in einem Insolvenzverfahren des Instituts der Fall gewesen wäre, steht ihm ein Anspruch auf Ausgleich des Differenzbetrages in dieser Höhe zu, der sich auf die Entschädigung seiner Verluste aus den Abwicklungsmaßnahmen gegen den bei der Abwicklungsbehörde errichteten Restrukturierungsfonds richtet.

Ergibt sich ein solcher Anspruch, besteht allerdings die Gefahr, dass die Zahlungen auf diesen Anspruch wesentlich später erfolgen, als es bei einer ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch das Institut der Fall gewesen wäre.

### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hält weitere Informationen auf ihrer Website bereit, die unter folgendem Link abgerufen werden können:

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/BA/mb\\_haftungskaskade\\_banken\\_abwicklung.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/BA/mb_haftungskaskade_banken_abwicklung.html)

[https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Bank/Einlagensicherung/einlagensicherung\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Bank/Einlagensicherung/einlagensicherung_node.html)